

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 55 (1964)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen — Communications

Persönliches und Firmen — Personnes et firmes

Zellweger AG, Uster (ZH). Direktionspräsident Dr. iur. *Benno Bissig*, Mitglied des SEV seit 1961, hat sich am 31. Dezember 1963 nach 20jähriger, erfolgreicher Tätigkeit von der Leitung des Unternehmens zurückgezogen, um im Verlauf des Jahres 1964 eine leitende Stellung in einem überseeischen Konzern anzutreten. An seiner Stelle wurde mit Wirkung ab 1. April 1964 Walter Hess zum Direktionspräsidenten ernannt. Der bisherige technische Direktor *Oskar Grob*, Mitglied des SEV seit 1936, wurde zum Direktor der Abteilungen Rundsteuerung, Telekommunikation Draht und Telekommunikation Funk (Entwicklung, Konstruktion und Verkauf) befördert. Bis 1. April 1964 führt er das Direktionspräsidium ad interim. Zum Direktor der Abteilungen Elektrotextil, Textilmaschinen und Lebensmittelmaschinen (Entwicklung, Konstruktion und Verkauf) wurde *Hans Locher*, Mitglied des SEV seit 1943, ernannt. Zum Vizedirektor der Abteilungen Betriebliches Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, Einkauf und Liegenschaftenverwaltung wurde Dr. Kurt Weber bestimmt. Die Betriebsdirektion wird wie bisher von Robert Wuffli betreut.

Verschiedenes — Divers

Kultusministerkonferenz in Deutschland beschliesst Graduierung zum Ingenieur. Die einstimmig gebilligte Vereinbarung

der Kultusministerkonferenz vom 16./17. Januar 1964 zur Vereinheitlichung des deutschen Ingenieurschulwesens trägt den seit Jahren vorgebrachten Wünschen und Forderungen der in der Deutschen Kommission für Ingenierausbildung mitwirkenden 23 Organisationen Rechnung und bedeutet einen wesentlichen Schritt in die Zukunft.

Mit dieser Vereinbarung wird eine Grundordnung für die deutschen Ingenieurschulen geschaffen, die ihre Eigenständigkeit im Bildungswesen herausstellt, ihre Bezeichnung als «Ingenieurschulen» festlegt und dazu ausdrücklich bestimmt, dass sich andere als die in einem Verzeichnis der Kultusministerkonferenz geführten Schulen nicht als Ingenieurschulen bezeichnen dürfen. Am bedeutsamsten ist die Bestimmung, dass, wer die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat, zum Ingenieur graduiert wird und darüber eine Ingenieurkunde erhält.

Das **Betriebswissenschaftliche Institut der ETH, Zürich**, veranstaltet vom 16. bis 20. März 1964 ein Seminar über Arbeits-, Leistungs- und Verhaltensbewertung.

Auskunft erteilt das Betriebswissenschaftliche Institut der ETH, Zürichbergstrasse 18, Zürich 7.

Vereinsnachrichten

In dieser Rubrik erscheinen, sofern sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des SEV

Unsere Verstorbenen

Unsere Verstorbenen

Der SEV beklagt den Hinschied der folgenden Mitglieder:

Louis Stuber, Elektroingenieur, Kollektivmitglied des SEV, gestorben am 3. November 1963 in Kirchberg (BE), im Alter von 69 Jahren;

Hans Sameli, dipl. Elektroingenieur, Direktor der Licht- und Wasserwerke Thun, Mitglied des SEV seit 1934 (Freimitglied), gestorben am 6. November 1963 in Hünibach/Thun (BE) im Alter von 65 Jahren;

Jakob Kopeliovitsch, dipl. Ing. ETH, Dr. sc. techn., Mitglied des SEV seit 1924 (Freimitglied), gestorben am 6. Dezember 1963 in Zürich im Alter von 69 Jahren;

Emil Wettstein, Elektrotechniker, Mitglied des SEV seit 1952, gestorben am 13. Januar 1964 in Zürich im Alter von 64 Jahren;

Fritz Kummer, Professor am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur, Mitglied des SEV seit 1943, gestorben am 23. Januar 1964 in Veltheim (ZH) im Alter von 51 Jahren.

Wir entbieten den Trauerfamilien, sowie den betroffenen Firmen und Institutionen unser herzliches Beileid.

Sitzungen

Fachkollegium 50 des CES

Klimatische und mechanische Prüfungen

Das FK 50, Klimatische und mechanische Prüfungen, trat am Vormittag des 12. September 1963 in Bern unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Prof. Dr. W. Druey, zu seiner 15. Sitzung zusammen. Vorerst wurde ein Referat über die im Oktober 1962 in Nizza stattgefundenen Sitzungen des CE 50 der CEI entgegengenommen, wobei die Delegierten ihre Enttäuschung über den hiebei erzielten geringen Fortschritt zum Ausdruck

brachten. Anschliessend genehmigte das Fachkollegium die bisherige Tätigkeit der UK 50A, Vibrations- und Stoßprüfungen.

Durch die internationale Arbeitsgruppe 7, Dust and Sand, wurden die Nationalkomitees um Bekanntgabe von Erfahrungen mit Prüfungen der Staubdichtheit bei Verwendung von fluoreszierendem Staub gebeten. Das FK 50 beschloss zu antworten, dass fluoreszierender Staub (technisches Zinksulfid oder reines Zinksulfid mit geringen Beimischungen von Salzen von Metallen oder seltenen Erden) in der Schweiz nur in Sonderfällen verwendet wird, wo in das Gehäuse eingedrungene Staubpartikelchen am wegen gleicher Farbe wie die Oberfläche des zu prüfenden Gehäuses eventuell nicht erkannt werden können. In unserem Antwortbrief ist aber gleichzeitig erneut auf unsere Meinung hinzuweisen, dass entsprechend unseren Erfahrungen eine Prüfung der Staubdichtheit eines Apparates wenig Wert habe, wenn nicht gleichzeitig eine künstliche «Atmung» des Prüflings erzwungen werde, was z. B. durch zyklische Temperaturschwankungen während der Prüfung erreicht werden könne.

Zu einer eingehenden Diskussion führte das Dokument 50(*Secretariat*)103, Revised Secretariat proposal for the future lay-out of IEC Publication 68. Dieser Entwurf weist nach Ansicht des FK 50 noch verschiedene schwerwiegende Mängel auf; in einer durch die Redaktionskommission auszuarbeitenden schweizerischen Stellungnahme sollen diese Beanstandungen und unsere Gegenvorschläge zusammengefasst werden. *E. Ganz*

Fachkollegium 50 des CES

Klimatische und mechanische Prüfungen

UK 50B, Klimatische Prüfmethoden

Die UK 50B, Klimatische Prüfmethoden, des FK 50, trat am Nachmittag des 12. September 1963 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Prof. Dr. W. Druey, in Bern zur 2. Sitzung zusammen. Dem CES wurde vorgeschlagen, dem der 2-Monate-Regel unterstehenden Dokument 50B(*Central Office*)108, Test Bb, Dry

heat test for electronic equipment, kommentarlos zuzustimmen. Ebenfalls Zustimmung wurde zum der 6-Monate-Regel unterstehenden Dokument 50B(Central Office)107, Test Db, Damp heat (cycling) test for electronic equipment, empfohlen; in einer schweizerischen Stellungnahme sollen aber noch einige Möglichkeiten zur Verbesserung der Reproduzierbarkeit der Prüfergebnisse vorgeschlagen werden. Mit Dokument 50B(Secretariat)107, Information on steam injection chambers, werden die Nationalkomitees aufgefordert, diesbezügliche Informationen bekanntzugeben. Da kein Mitglied der UK 50B zur Aufstellung eines entsprechenden Dokumentes die nötige Zeit findet, wurde auf eine Beantwortung dieses internationalen Dokumentes verzichtet.

Zu einer eingehenden längeren Diskussion führte das Dokument 50B(Secretariat)108, Requirements for enclosures and methods for maintaining constant relative humidity for test purposes. Mit grosser Befriedigung wurde gegenüber dem früheren 1. Entwurf ein wesentlicher Fortschritt festgestellt, doch enthält auch dieser neue Entwurf noch einige Mängel. In einer Stellungnahme ist erneut insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass die Verwendung von Natriumnitrit für die Salzsole zur Erzeugung einer relativen Feuchtigkeit von 65 % als unzweckmässig und sogar als gefährlich unbedingt abzulehnen ist. Weiterhin ist vorzuschlagen, die in der Feuchtigkeitskammer vorhandene Feuchtigkeit dürfe auch bei einem Feuchtigkeitsgefälle von innen nach aussen von ca. 50 % nicht beeinträchtigt werden. Zur Befreiung des 3. Entwurfes, der nach den internationalen Sitzungen in Aix-les-Bains (Mai 1964) zu erwarten ist, sollen auch Vertreter jener schweizerischen Firmen, welche Klima-Prüfkammern herstellen, eingeladen werden.

E. Ganz

Fachkollegium 200 des CES

Hausinstallation

Das FK 200 trat am 20. November 1963 in Fribourg unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Direktor W. Werdenberg, zur 14. Sitzung zusammen. Es behandelte verschiedene erneut eingegangene Bemerkungen auf die Behandlung der im Bulletin des SEV 1963, Nr. 13, ausgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen der HV. Zum wiederholten aufgeworfenen Problem des Einbaus von Überstromunterbrechern im Nulleiter wird nach eingehender Diskussion beschlossen, dass grundsätzlich keine Überstromunterbrecher im Nulleiter eingebaut werden dürfen. Für Sonderfälle kann das Eidg. Starkstrominspektorat die Bewilligung erteilen, von dieser Bestimmung abzuweichen. Bezuglich der bereits früher bereinigten Änderungen zu den HV über Elektrozaungeräte für Netzanschluss wird das Sekretariat beauftragt, diese Änderungen entgegen einem früheren Beschluss vordringlich im Bulletin zu veröffentlichen.

Anschliessend an die Sitzung wurde am Nachmittag die in verdankenswerter Weise von L. Piller im Namen der Entreprises Electriques Fribourgeoises offerierte Besichtigung des Flusskraftwerkes Schiffen durchgeführt.

M. Schadegg

Fachkollegium 201 des CES

Isolierte Leiter

Das FK 201 führte am 13. Dezember 1963 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten, H. R. Studer, seine 7. Sitzung durch. Es bereinigte und verabschiedete die von der Materialprüfanstalt des SEV ausgearbeiteten provisorischen Anforderungen an kältebeständige sowie an wärmebeständige thermoplastisierte Leiter. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich nach den Sicherheitsvorschriften oder Qualitätsregeln des SEV für thermoplastisierte Leiter, unter Berücksichtigung der in diesen provisorischen Anforderungen zusammengestellten Änderungen und Ergänzungen.

Alle Interessenten können bei der Materialprüfanstalt des SEV die Blätter mit den provisorischen Anforderungen an kältebeständige thermoplastisierte Leiter und an wärmebeständige thermoplastisierte Leiter für ortsfeste Leitungen beziehen.

Im weiteren wurde die Beratung des Abschnittes der Anforderungen und Prüfbestimmungen des Leiteraufbaues fortgesetzt. Die technische Kommission des Verbandes der Fabriken isolierter Leiter konnte leider noch nicht Stellung zu den Vorschlägen beziehen, weshalb einige Fragen noch ungeklärt blieben.

Abschliessend diente ein erster dem FK unterbreiteter Vorschlag für die Kurzbezeichnung der isolierten Leiter als Diskussionsgrundlage. Es zeigte sich dabei, dass nur ein System, welches den Bedürfnissen der Hersteller und Verwender gerecht wird, reelle Erfolgsaussichten hat. Immerhin konnte mit diesem 1. Vorschlag der Weg für weitere Bemühungen gewiesen werden, die wahrscheinlich auf breiterer Ebene unternommen werden müssen.

C. Bacchetta

Fachkollegium 203 des CES

Leiterverbindungsmaßnahmen

Das FK 203 hielt am 6. November 1963 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten, W. Sauber, seine 7. Sitzung ab.

Es nahm Kenntnis von der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe, die den Auftrag erhielt, zuhanden der CEE-Tagung in Arnhem zum internationalen Dokument CEE(25-SEC)H 102/63, Anforderungen an isolierte Leiterverbindungsmaßnahmen, sowie zu dem Einwand eines Mitgliedes des Fachkollegiums Stellung zu nehmen. H. Woertz, als einer der Delegierten des CES für diese Tagung, orientierte kurz über den in Arnhem inzwischen behandelten 1. Entwurf zu den erwähnten Anforderungen. Das Fachkollegium liess sich ferner orientieren von einem Bericht über die Vibrationsbeständigkeit verschiedener Schraub- und Klemmverbindungen im Zusammenhang mit der Frage des Selbstlockerns von Leiteranschlüssen. Aus dem vorliegenden Resultat war ersichtlich, dass bei richtig angeschlossenen Klemmschrauben durch Vibration keine Lockerung erreicht werden konnte. Weitere Versuche sollen durchgeführt werden, um abzuklären, ob ausser den bekannten Ursachen aus der Praxis, die zum Selbstlockern der Klemmschrauben führen, noch andere, bisher unbekannte Eigenschaften und Reaktionen von Klemmen und Klemmschrauben die Selbstlockerung beeinflussen können.

Der Vorsitzende gab zwei Entscheide des FK 200, Hausinstallation, bekannt; diese betreffen das Einlegen durchgehender Leiter in Klemmen sowie die Zulassung von Steckdeckeln zu Verbindungsboxen. Nach diesen Entscheiden soll auf die Forderung, wonach Schraub- und Klemmverbindungen in Verbindungsboxen so beschaffen sein müssen, dass auch durchgehende Leiter ohne Zerschneiden eingelegt werden können, verzichtet werden. Bezuglich der sog. Steckdeckel für Verbindungsboxen dürfen solche Steckdeckel ohne Zuhilfenahme eines Werkzeuges betätigt werden, sofern die blanken spannungsführenden Teile der Klemmen der zufälligen Berührung entzogen sind.

M. Schadegg

Fachkollegium 206 des CES

Haushaltschalter

Das FK 206 hielt am 26. November 1963 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten, E. Richi, die 14. Sitzung ab. Es behandelte für den Revisionsentwurf zu den bestehenden Sicherheitsvorschriften für Haushaltschalter einen von einer Arbeitsgruppe auftragsgemäss aufgestellten Vorschlag zum Abschnitt Schaltleistung. Die Frage, ob in diesem Abschnitt noch ein Glühlampentest in Anpassung an die CEE-Anforderungen aufzunehmen ist, soll noch geprüft werden. Als weiterer wichtiger Punkt wurde über das Verhalten im Gebrauch, insbesondere aber über die Schaltzahlen im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den Anforderungen der Sicherheitsvorschriften und der Qualitätsregeln, diskutiert. In diesem Zusammenhang ergab sich eine eingehende Aussprache über das sog. «Niveau» der Sicherheitsvorschriften und Qualitätsregeln. Diese führte zur Ansicht, dass sich das Niveau der Qualitätsregeln deutlich von dem der Sicherheitsvorschriften abheben soll, um dem traditionellen schweizerischen Qualitätsbegriff Rechnung zu tragen.

M. Schadegg

Hausinstallationsvorschriften

Änderungen und Ergänzungen

Der Vorstand des SEV veröffentlicht hiemit Entwürfe zu Änderungen und Ergänzungen verschiedener Ziffern der Hausinstallationsvorschriften des SEV, Publ. 1000.1961. Die Textvorschläge gehen einerseits aus der Behandlung der Einsprachen zu den im Bulletin des SEV, 1963, Nr. 13, ausgeschriebenen Änderungen und Ergänzungen zu den HV hervor, anderseits aus einem Beschluss, wonach auf die Forderung, dass Schraub- und Klemmverbindungen in Verbindungsboxen so beschaffen sein müssen, dass auch durchgehende Leiter ohne Zerschneiden eingelegt werden können, verzichtet wird. Die Entwürfe wurden vom FK 200, Haus-

installation, aufgestellt und vom CES genehmigt.

Der Vorstand des SEV lädt die Mitglieder ein, die nachstehenden Entwürfe zu prüfen und allfällige Bemerkungen *schriftlich im Doppel bis zum 28. März 1964* dem Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, einzureichen. Wenn bis zum genannten Datum keine Bemerkungen eingehen, wird der Vorstand annehmen, dass die Mitglieder mit den Entwürfen einverstanden sind. Er würde über die Inkraftsetzung, unter Voraussetzung der Genehmigung der Entwürfe durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, beschliessen.

Änderungen und Ergänzungen zu den Hausinstallationsvorschriften

Entwurf

32 800 Anschlußstellen (geänderte Ziffer)

- .1 Die Anschlußstellen müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass sie jederzeit ohne grössere Demontage zugänglich sind und dass die Verbindungen leicht und zuverlässig ausgeführt werden können.

35 300 Verbindungsmaterial für Leiter (geänderte Ziffer)

- .2 Schraub- und Klemmverbindungen in Verbindungsboxen müssen den zuverlässigen Anschluss von mehreren Leitern des angeschriebenen Nennquerschnittes¹ gestatten.

41 124 Trennvorrichtungen in Nulleitern und Mittelleitern (geänderte Ziffer)

- .1 Im Nulleiter⁸⁷ und im Mittelleiter⁸⁸ dürfen keine Überstromunterbrecher¹¹² eingebaut sein; von dieser Bestimmung darf abgewichen werden, wenn es aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist und wenn das Eidg. Starkstrominspektorat die Bewilligung erteilt.
- .2 (fällt weg)

42 631 Allgemeines über Verbindungsstellen (neue Ziffer)

- .8 Verbindungen der Leiter⁸¹ unter sich sowie die Anschlüsse an Apparaten und Energieverbrauchern müssen so angeordnet sein, dass sie jederzeit ohne grössere Demontage zugänglich sind.

43 230 Anordnung der Überstromunterbrecher

- .2 (fällt weg)

Schemata Fig. 5 und 6

In den Figuren 5 und 6 (Seite 70 und 72) sind die im Nulleiter von Zweileiteranschlüssen eingezeichneten Symbole für Überstromunterbrecher durch die Symbole für Nulleitertrenner zu ersetzen. Zudem sind unter dem Titel zu den Figuren die Hinweise auf 41 124.2 zu streichen.

Herausgeber:

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Seefeldstrasse 301,
Zürich 8.
Telephon (051) 34 12 12.

Redaktion:

Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, Zürich 8.
Telephon (051) 34 12 12.

«Seiten des VSE»: Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke,
Bahnhofplatz 3, Zürich 1.
Telephon (051) 27 51 91.

Redaktoren:

Chefredaktor: **H. Marti**, Ingenieur, Sekretär des SEV.
Redaktor: **E. Schiessl**, Ingenieur des Sekretariates.

Inseratenannahme:

Administration des Bulletins SEV, Postfach 229, Zürich 1.
Telephon (051) 23 77 44.

Erscheinungsweise:

14täglich in einer deutschen und in einer französischen Ausgabe.
Am Anfang des Jahres wird ein Jahresheft herausgegeben.

Bezugsbedingungen:

Für jedes Mitglied des SEV 1 Ex. gratis. Abonnements im Inland:
pro Jahr Fr. 66.—, im Ausland pro Jahr Fr. 77.—. Einzelnummern
im Inland: Fr. 5.—, im Ausland: Fr. 6.—.

Nachdruck:

Nur mit Zustimmung der Redaktion.

Nicht verlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.